

Statut

Verein Weltladen St. Pölten – Verein zur Förderung des fairen Handels und der Entwicklungszusammenarbeit

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Name: Verein Weltladen St. Pölten – Verein zur Förderung des fairen Handels und der Entwicklungszusammenarbeit

Sitz: St. Pölten

Tätigkeitsbereich: Stadt St. Pölten und politische Bezirke St. Pölten-Land, Lilienfeld Melk

§ 2. Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Entwicklungszusammenarbeit gemäß

§ 1 Abs. 1 Entwicklungshilfegesetz auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet, auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, der Jugendfürsorge und anderen sozialen Bereichen. Der Verein bezweckt auch die gerechte Verteilung von natürlichen Ressourcen auf alle Länder, insbesondere auf die sogenannten Entwicklungsländer.

2. Ziel der Arbeit des Vereins

Ziel der Arbeit des Vereins ist es, insbesondere durch Information aber auch durch entsprechende Aktionen einerseits aufzuzeigen, dass zwei Drittel der Menschheit ihre Grundbedürfnisse nach Arbeit, Nahrung, Bildung, Kleidung und Wohnung nicht befriedigen können. Andererseits sollen durch konkrete Aktionen Selbsthilfegruppen in allen Bereichen des sozialen Zusammenlebens in den sogenannten Entwicklungsländern gefördert werden, damit diese in der Lage sind, ihre soziale Situation selbst zu verbessern.

Dies geschieht durch die Vermarktung von Produkten aus fairem Handel von streng ausgewählten Genossenschaften und Selbsthilfegruppen. Dazu gehört auch die Förderung der Zusammenarbeit solcher Selbsthilfegruppen in Europa mit Selbsthilfegruppen in der sogenannten dritten Welt. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 34 ff BAO. Jede parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien und Publikationen.
 - b. Die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen sowie Seminaren.
 - c. Die Förderung von Selbsthilfegruppen in den sogenannten Entwicklungsländern in allen sozialen Bereichen des menschlichen Zusammenwirkens mit dem Ziel, dass diese Selbsthilfegruppen in der Lage sind, ihre soziale Situation selbst zu verbessern.
 - d. Die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen in der Dritten Welt und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen in Europa mit der Zielsetzung, die soziale Not in den sogenannten Entwicklungsländern zu beseitigen bzw. zumindest zu lindern.
 - e. Die Förderung und Durchführung des kulturellen Austausches mit dem Ziel, in Europa ein besseres Verständnis für die Probleme der sogenannten Entwicklungsländer zu schaffen.
 - f. Die Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten im Hinblick auf die Beseitigung bzw. Linderung der sozialen Not in den sogenannten Entwicklungsländern.

§ 5. Beginn der Mitgliedschaft

1. Die aktive und die unterstützende Mitgliedschaft beginnen mit einer schriftlichen Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch einen Beitrag zur Förderung des Vereins, der durch die Generalversammlung bestimmt wird, erlangt und bedarf ebenfalls der Zustimmung durch den Vorstand.
3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam. Nach Konstituierung des Vereins erfolgt die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Generalversammlung.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Tod.
2. Durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
3. Durch Ausschluss, wenn schwerwiegend den Verein schädigende Gründe vorliegen über Beschluss des Vorstandes.
4. Durch Nichtleistung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren.
5. Beendet ein aktives Mitglied seine intensive Beteiligung im Weltladen, geht seine Mitgliedschaft in eine unterstützende Mitgliedschaft über.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und unterstützende Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen, Leistungen und Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zielsetzungen des Vereins abträglich sein könnte.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
5. Aktive, unterstützende und fördernde Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe verpflichtet, wobei aktive Mitglieder den Vorstand um eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag ersuchen können.

Vereinsorgane

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, Geschäftsföhrer, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines/einer Rechnungsprüfer/s/in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 vierter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und die fördernden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahl und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in inne. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Die Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses vom abgelaufenen Jahr und die Beschlussfassung darüber.
2. Die Wahl des/r Vorsitzenden, des/r Stellvertreters/in sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Beschlussfassung über die von Vereinsorganen oder aktiven Mitgliedern eingebrachten Anträge.

7. Statutenänderungen
8. Die Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
9. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau und Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie dem/der Kassier/in und Stellvertreter/in sowie höchstens einer weiteren Person.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren

ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiod (Abs.3 erster Satz) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs.2 lit. a - c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von aktiven, unterstützenden und fördernden Vereinsmitgliedern.
7. Der Vorstand entscheidet über Ansuchen aktiver Vereinsmitglieder auf Befreiung vom Mitgliedsbeitrag.
8. Aufnahme und Beendigung des Dienstverhältnisses von Angestellten des Vereins.
9. Die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm..

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

1. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmann/Obfrau und des Schriftführers/ der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen;

Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
6. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen .

§ 14. Der/Die Geschäftsführer/in

Bei Notwendigkeit, oder wenn es der Vorstand als nützlich empfindet, kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in einsetzen. Der/Die Geschäftsführer/in ist dann für die vom Verein betriebenen Unternehmungen zuständig und hat unter der Leitung des Vorstandes diese Unternehmungen zu führen und dem Vorstand über die Führung der Unternehmungen, den Verlauf der Geschäfte und die finanzielle Lage der Unternehmungen regelmäßig Bericht zu erstatten.

Er/Sie wird zu diesem Zwecke zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, hat aber im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 15. Die Rechnungsprüfer/innen

1. Der Verein hat mind. zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen. Die Rechnungsprüfer/innen werden für die jeweilige Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer/innen obliegt der Generalversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, weil die Generalversammlung noch keine

Rechnungsprüfer/innen in ausreichender Zahl gewählt hat, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer/innen auszuwählen.

2. Mindestens jährlich ist die Gebarung des Vereins auf Übereinstimmung mit den Statuten auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und ordnungsgemäße Abwicklung zu überprüfen. Darüber ist in der folgenden Generalversammlung zu berichten.
3. Führt der Verein Unternehmungen so sind die Rechnungsprüfer berechtigt, sich für die Prüfung der Unternehmungen eines Wirtschaftstreuhanders oder Steuerberaters zu bedienen. Die Entlohnung des Wirtschaftstreuhanders bzw. Steuerberaters erfolgt aus dem Vereinsvermögen.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16. Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die namhaft gemachten bestimmen eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Auflösung des Vereines

§ 17. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss bereits auf der Einladung zur Generalversammlung angeführt werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes im Sinne der BAO ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden und aus diesem Grund einer gemeinnützigen Einrichtung, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, mit der Auflage zu übertragen, dass diese Einrichtung das Vermögen tatsächlich für die gleichen oder ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO verwendet.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb der selben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren, sofern dies laut § 28 (3) VereinsG erforderlich ist.

Beschlossen bei der Proponentenversammlung am 29.11.2001 in St. Pölten.

Rechtsgültig durch Nichtuntersagungsbescheid vom 16.1.2002, Zahl: Vr-35/2002

Geändert bei Generalversammlung am 17.06.2002

Geändert bei Generalversammlung am 28.10.2004

Geändert bei der Generalversammlung am 6.11.2014